

Merkblatt
Entwässerungsantrag
Zentrale Abwasserbeseitigung

Der Antrag ist mit folgenden Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen:

Teil 1 – Entwässerungsgenehmigung der Stadt Gifhorn (ASG)

- 1. Entwässerungsantrag**
 - Siehe anliegendes Formblatt

- 2. Lageplan mit Nordpfeil, Maßstab 1:500**
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Lage der erdverlegten Leitungen und der Schächte,
 - Kleinkläranlage einschließlich Nachbehandlungsanlage und Bebauung
 - Zufahrt des Entsorgungsfahrzeuges zur Kleinkläranlage mit Entfernungsangabe
 - vorhandener Baumbestand in Nähe der Abwasserleitungen
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser(z. B. Sickerleitungen, Sickerschächte, Sickermulden)

- 3. Schnittplan, Maßstab 1:100**
 - Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten sowie die Grundleitungen und die Schächte
 - Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen bezogen auf NN

- 4. Grundrisse, Maßstab 1:100**
 - Keller und ggf. weitere Geschosse zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungs-anlage
 - Angaben zu Material, Querschnitt und Gefälle der Leitungen; Die Bestimmung der einzelnen Räume müssen erkennbar sein, ebenso die Entlüftung der Leitungen und die Lage von Absperrschiebern, Rückstauverschlüssen oder Hebeanlagen.

- 5. Ggf. vorhandene Einleitererlaubnis des Landkreises Gifhorn**

- 6. Ggf. Betriebsbeschreibung**
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Fest- bzw. Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb

Teil 2 – Anzeige beim Landkreis Gifhorn

- Siehe anliegendes Formular an den Landkreis Gifhorn

Folgende Farben und Linien sind in den Plänen zu verwenden:

Vorhandene Anlagen	schwarz
Neue Anlagen	rot
Abzubrechende Anlagen	gelb
Schmutzwasser	durchgezogene Linie
Niederschlagswasser	gestrichelte Linie
Mischwasser	strichpunktierte Linie

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden!

Rechtliche Grundlage

Die Entwässerungsgenehmigung wird auf Grundlage der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn in den jeweils gültigen Fassungen erteilt.

Zuständige Behörden

Die Stadt (ASG) prüft und genehmigt die Grundstücksentwässerungsanlage (GEA), das heißt alle Abwasserleitungen und Bauwerke (Schächte) vom Haus bis zur dezentralen Abwasseranlage. Bei Errichtung oder Änderung einer dezentralen Abwasseranlage ist zusätzlich die Einbeziehung des **Landkreises Gifhorn** (untere Wasserbehörde) in das Genehmigungsverfahren erforderlich. Für satzungsgemäße Kleinkläranlagen mit einer bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) genügt eine Anzeige beim Landkreis Gifhorn über den Entwässerungsantrag an die Stadt Gifhorn. Sollen andere Verfahren der Abwasserreinigung zur Anwendung kommen, sind hierfür gesonderte Anträge beim Landkreis zu stellen.

Antragstellung

Der Entwässerungsantrag ist mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. bei genehmigungsfreien Baumaßnahmen, mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung gesichert ist, bei der **Stadt Gifhorn** einzureichen. Bei allen anderen Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat vor deren geplanten Baubeginn direkt beim Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG) einzureichen. **Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit dem Bau bzw. der Änderung der GEA nur mit Einverständnis der Stadt (ASG) begonnen werden.**

Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

Vor der Einleitung von Abwasser in die dezentrale öffentliche Abwasseranlage (Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser) ist die offizielle Abnahme erforderlich. Die differenzierten Zuständigkeitsbereiche der Behörden haben separate Abnahmen zur Folge:

- Dezentrale Abwasseranlage: **Landkreis Gifhorn, Fachbereich 9- Umwelt, Telefon: 82 673**
- GEA: **Stadt Gifhorn, ASG, Telefon: 98 42 27**

Es ist eine Schlussabnahme der gesamten GEA nach Fertigstellung durch die Stadt erforderlich. Für die Abnahme ist der Nachweis der Dichtigkeit (**Druckprüfung mit Luft oder Wasser** nach DIN EN 1610) der neu im Erdboden (auch unter der Bodenplatte) verlegten Grundleitungen, Schächte und Inspektionsöffnungen zu erbringen. Die Prüfung ist durch eine vom Grundstückseigentümer beauftragte Fachfirma durchzuführen. Der Termin der Prüfung ist rechtzeitig beim ASG bekanntzugeben. Ein fachgerechtes **Prüfprotokoll** mit Darstellung der Prüfabschnitte im **Bestandsplan** ist gem. DIN 1986-30 zu erstellen und beim ASG einzureichen.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig u. a. entgegen § 7 Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn, die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt und/oder entgegen § 10 die GEA vor Abnahme in Betrieb nimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim:

**ASG Gifhorn, Abteilung 2, Kanalbau und Grundstücksentwässerung,
Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn
Zentrale: 0 53 71 – 98 42 0
kanalbau@asg-gifhorn.de**

Grundstücksentwässerung: Telefon: 0 53 71 – 98 42 22



Bitte zurücksenden an:

ASG Gifhorn
Winkeler Straße 4
38518 Gifhorn

Entwässerungsantrag
dezentrale Abwasserbeseitigung

- zum Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage
- zur Änderung/Erweiterung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage (GEA)

1	Grundstück Straße/Weg/Platz	
2	Gemarkung Flur Flurstück	
3	Bezeichnung des Objektes (z. B. Einfamilienhaus)	
4	Bauherr Name/Anschrift Telefon	
5	Grundstückseigentümer/ Erbbauberechtigter Name/Anschrift Telefon	
6	Planverfasser Name/Anschrift Telefon	
7	Unternehmer Name/Anschrift Telefon	

Der Antrag wird mit folgenden Unterlagen gemäß Merkblatt in zweifacher Ausfertigung eingereicht:

Teil 1 – Entwässerungsgenehmigung der Stadt (GEA vom Gebäude bis zur dezentralen Abwasseranlage)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Erläuterungsbericht | <input type="checkbox"/> Erklärung zur NW-Gebühr |
| <input type="checkbox"/> Lageplan mit GEA, dezentraler Abwasseranlage und Bebauung einschließlich Zufahrt | |
| <input type="checkbox"/> Betriebsbeschreibung | <input type="checkbox"/> Einleitererlaubnis |
| <input type="checkbox"/> Schnittplan | <input type="checkbox"/> ergänzender Lageplan |
| <input type="checkbox"/> Grundriss | <input type="checkbox"/> |

Erklärung

Das Merkblatt zum Entwässerungsantrag, die Abwasserbeseitigungssatzung und die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Gifhorn, sowie die entsprechenden DIN-Vorschriften sind mir bekannt und werden von mir beachtet.

Ich werde die dezentrale Abwasseranlage durch den Landkreis Gifhorn (Telefon: 0 53 71 – 82 673) und die Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere alle erdverlegten Leitungen und Schächte durch die Stadt (ASG, Telefon: 0 53 71 – 98 42 27) vor Inbetriebnahme abnehmen lassen und den Termin auf Dichtheitsprüfung, der erstmaligen Ableitung und ggf. auch den Wasserzählerstand mitteilen.

Die erforderliche Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Dichtheit gemäß DIN EN 1610 werde ich durch eine Fachfirma durchführen lassen und fachgerechte Prüfprotokolle und Bestandspläne gem. DIN 1986-30 beim ASG einreichen.

Sofern für die Herstellung des Grundstücksanschlusskanals öffentliche Flächen aufgedigelt werden müssen, werde ich die beauftragte Fachfirma verpflichten, bei der Stadt Gifhorn, Fachbereich Tiefbau, Marktplatz 1, 38518 Gifhorn, Telefon: 0 53 71 – 88 294, eine **Aufgrabegenehmigung** einzuholen.

Mir ist bekannt, dass Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Genehmigung, Abnahmen) gebührenpflichtig sind.

.....
Ort

.....
Datum

.....
Bauherr

.....
Grundstückseigentümer,
falls nicht Bauherr

.....
Planverfasser

Erläuterungsbericht

zum Entwässerungsantrag vom

Datum

Bauvorhaben:

(Objekt)

(Lage)

Die Entwässerungsanlage wird nach den technischen Baubestimmungen der DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ in Verbindung mit DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und den mitgeltenden Bestimmungen erstellt.

1. Schmutzwasser (SW)

Berechnung nach EN DIN 12056-2 in Verbindung mit DIN 1986-100

- Die Falleleitungen werden/sind gasdicht mind. 030 m über die Dachhaut hochgeführt (Entlüftung).
- Alle Objekte (Ablaufstellen) werden/sind mit einem Geruchsverschluss versehen.
- Objekte (Ablaufstellen) unterhalb der Rückstauenebene (=Straßenoberfläche vor dem Grundstück) werden/sind gemäß EN DIN 12056-4 u. DIN 1986-100 gegen Rückstau gesichert durch
 - Hebeanlage (Abwasser wird über Rückstauenebene gehoben)
 - Rückstauverschluss (fäkalienhaltiges Abwasser)

Bemessung der SW-Leitungen:

- Die Dimensionierung von SW-Teilsträngen ist aus den Zeichnungen zu ersehen.
- Die hydraulische Berechnung der SW-Leitungen ist auf besonderem Blatt beigefügt.
- Bemessung der Hauptsammelleitung:

Dabei ist:

- Q_{\max} = Zulässiger Schmutzwasserabfluss (l/s)
- Q_{tot} = Gesamtschmutzwasserabfluss (l/s)
- Q_{ww} = Schmutzwasserabfluss (l/s)
- Q_{c} = Dauerabfluss (l/s) z. B. von Abscheider-, Labor-, Reihenduschanlagen usw.
- Q_{p} = Pumpenförderstrom (l/s)
- K = Abflusskennzahl
- $\sum DU$ = Summe der Anschlusswerte

Gegenstand	Anzahl	Anschlusswerte	
		DU	$\Sigma DU (=Anzahl \times DU)$
Waschbecken, Bidet		0,5	
Dusche ohne Stöpsel		0,6	
Dusche mit Stöpsel		0,8	
Einzelurinal mit Spülkasten		0,8	
Urinal mit Druckspüler		0,5	
Standurinal		0,2	
Badewanne		0,8	
Küchenspüle		0,8	
Geschirrspüler (Haushalt)		0,8	
Waschmaschine bis zu 6 kg		0,8	
Waschmaschine bis zu 12 kg		1,5	
WC mit 4,0 l Spülkasten		1,8	
WC mit 6,0 l Spülkasten		2,0	
WC mit 7,5 l Spülkasten		2,0	
WC mit 9,0 l Spülkasten		2,5	
Bodenablauf DN 50		0,8	
Bodenablauf DN 70		1,5	
Bodenablauf DN 100		2,0	
		$\Sigma DU:$	

Schmutzwasserabfluss: $Q_{ww} = K \times \sqrt{\Sigma DU} = \dots \times \sqrt{\dots} = \dots \text{ l/s}$

Gesamtschmutzwasseranschluss: $Q_{tot} = Q_{ww} + Q_c + Q_p$
 $Q_{tot} = \dots \text{ l/s} + \dots \text{ l/s} + \dots \text{ l/s}$
 $Q_{tot} = \dots \text{ l/s}$

Gewählte Nennweite: DN Gefälle: J = 1:

Zulässiger Schmutzwasserabfluss: zul $Q_{max} = \dots \text{ l/s} \geq Q_{tot}$

Material: PVC hart (KG-Rohr) Steinzeug

Erster Schacht an der Grundstücksgrenze: DN 800- DN 1000

Material: Beton gem. DIN EN 1917/DIN V 4034-1
 PE-HD gem. DIN 19537-3

2. Niederschlagswasser (NW)

Berechnung nach EN DIN 12056-3 in Verbindung mit DIN 1986-100

- Das Niederschlagswasser der befestigten Flächen wird schadlos auf dem eigenen Grundstück versickert

Das Versickerungskonzept ist im Lageplan folgendermaßen darzustellen:

Markierung der befestigten Flächen (Dächer, Zufahrten, Terrassen, Wege usw.) und Darstellung der Versickerungsanlage mit Leitungen, Schächten, Entwässerungsrinnen, Hofeinläufen usw.

Der Hinweis, dass die Pflasterungen wasserdurchlässig sind, ist nicht hinreichend.

Wird Niederschlagswasser von befestigten Flächen teilweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist für die nicht angeschlossenen Flächen das Versickerungskonzept im Lageplan darzustellen.

3. Besonderheiten/Sonstiges:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Absender:

.....
.....
.....

Stadt Gifhorn

Fachbereich Finanzen

Marktplatz 1

38518 Gifhorn

Gifhorn,

Erklärung zur Berechnung der Niederschlagswassergebühren

Grundstück:
Straße und Hausnummer

Grundstücksgröße: m²

Von meinem Grundstück gelangt

kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal. (Darstellung des Versickerungskonzeptes im Lageplan)

Niederschlagswasser in den öffentlichen Kanal. Die Einleitung erfolgt seit

	Angeschlossene Flächen *) m ²	<u>Nicht</u> angeschlossene bzw. <u>nicht</u> versiegelte Flächen **) m ²
Wohngebäude		
Sonstige Gebäude		
Sonstige befestigte Flächen ***)		
Unbefestigte Flächen		
Insgesamt		

*) Anzugeben sind auch Flächen, von denen Niederschlagswasser oberflächlich abläuft und über öffentliche Flächen und Gossen in den Kanal gelangt (z. B. Garagenzufahrten, Kfz-Stellplätze).

**) Das Niederschlagswasser versickert z. B. auf dem Grundstück.

***) z. B. Pflasterungen, Plattenbeläge, Betondecken, bituminöse Decken

.....
Unterschrift

Hinweise zur Ermittlung der anzugebenden Flächen für die Niederschlagswassereinleitung

Anzugeben sind überbaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Dieses kann auch z. B. bei Schotterflächen oder Rasengittersteinen der Fall sein, besonders wenn sie mit Gefälle zu einem angeschlossenen Einlauf angelegt wurden. Wird Niederschlagswasser nur teilweise aufgefangen (z. B. in einem Regenfass oder bei einer Teilversickerung) und bei Übermengen der Kanalisation zugeführt, ist die gesamte angeschlossene Fläche als gebührenpflichtig anzugeben. Dies gilt ebenso, wenn z. B. Versickerungsanlagen zu klein ausgelegt sind, so dass bei starken Regenereignissen ein Ablauf stattfindet, der in den öffentlichen Kanal gelangt.

Nach der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung sind Sie verpflichtet, jede Veränderung schriftlich der Stadt Gifhorn -ASG- anzuzeigen, die die Abgabeberechnung beeinflusst, so z. B. die Erweiterung oder Reduzierung der entwässerten Flächen.

1. Die ordentliche Einleitung von Niederschlagswasser

Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt über einen Übergabeschacht in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet. Ist ein solcher Anschluss nicht vorhanden, aber eine Einleitung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist zunächst beim ASG 4 Wochen vor Baubeginn ein Entwässerungsantrag einzureichen. Vor geplanten Veränderungen an Ihrer Entwässerungsanlage ist in der Regel ebenfalls ein Entwässerungsantrag zu stellen.

2. Die ungeordnete Einleitung von Niederschlagswasser

Eine ungeordnete Einleitung liegt vor, wenn Sie Niederschlagswasser nicht ordnungsgemäß ableiten oder versickern, sondern z. B. von befestigten Zufahrten oder Fallrohren der Dachrinne über den Gehweg auf die Straße ableiten. Über die Straßeneinläufe gelangt dieses Wasser dann in den Niederschlagswasserkanal. Dieser Zustand ist nicht zulässig. Er ist durch geeignete bauliche Maßnahmen abzustellen. Sie können für alle von Ihrer ungeordneten Wasserableitung ausgehenden Gefährdungen haftbar gemacht werden. Das so eingeleitete Niederschlagswasser ist ebenfalls gebührenpflichtig.

3. Die Fehleinleitung von Niederschlagswasser

Eine Fehleinleitung von Niederschlagswasser liegt vor, wenn dieses in den Schmutzwasserkanal gelangt. Eine Fehleinleitung ist ordnungswidrig und ist sofort zu beseitigen. Dieser Zustand wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und ggf. auf dem Zwangswege abgestellt.

4. Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser

Grund- und Dränagewasser darf nur in besonderen Fällen nach erfolgter Genehmigung in den Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden. Liegt bei Ihnen eine solche Einleitung bereits ohne Genehmigung vor, fordern Sie bitte umgehend einen Entwässerungsantrag beim ASG an. Die Einleitung von Grund- und Dränagewasser ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und gebührenpflichtig. Diese Einleitung gehört nicht auf diesen Ermittlungsbogen, sondern wird gesondert erfasst.

5. Versickerung auf dem Grundstück

Als nicht eingeleitet und somit gebührenfrei zählt Niederschlagswasser von Flächen, von denen zu keiner Zeit eine Ableitung in die öffentlichen Kanalisation stattfindet. Es verbleibt also das gesamte Niederschlagswasser auf dem Grundstück. Es ist zu beachten, dass die Sammel- und Versickerungsanlagen ausreichend bemessen werden, damit auch bei Starkregen eine sichere Rückhaltung und Versickerung erfolgen kann.

Sollten Sie noch Fragen technischer Art haben, wenden Sie sich bitte an den Abwasser- und Straßenreinigungsbetrieb Stadt Gifhorn (ASG), Winkeler Straße 4, 38518 Gifhorn, Telefon: 0 53 71 – 98 42 22

Anlage zum Entwässerungsantrag vom _____

Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umweltamt
Abteilung 9.2 – Wasserwirtschaft
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Anzeige

Gemäß § 8 der Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn
einer zulässigen Kleinkläranlage
gemäß § 2 Abs.1 der dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn

Neubau wesentliche Änderung

Die Kleinkläranlage auf dem Grundstück hat eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt):

Zulassungsnummer: _____ Hersteller: _____ Typ: _____

Max. anzuschließende EW: _____ Ablaufklasse: _____

Klärgrube/Behälter:

Anzahl der Kammern: _____ Nutzungsinhalt: _____ m³

Andere Verfahren sind möglich. Für solche Ausnahmen der Abwasserbehandlung und –einleitung, außerhalb der Dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gifhorn, ist eine Anzeige nicht ausreichend. Hierfür sind gesonderte Anträge bei der Unteren Wasserbehörde zu stellen.

i. Eigentümer / Nutzungsberechtigter

Name, Vorname			
Straße, Hausnummer		Ort	PLZ
Telefon	Mobil	Fax	E-Mail

ii. Angaben zum Grundstück und zur Einleitung

	Straße, Nr.	Ort	Flur	Flurstück	Gemarkung
Standort der Anlage					
Einleitstelle					

Die Einleitung erfolgt in

ein Oberflächengewässer. Art/Name des Gewässers: _____

das Grundwasser. Höchste Wasserstand unter Geländeoberkante: _____ m

III. Ermittlung der Einwohnerwerte (EW)

(je Wohneinheit sind bis 60m² Wohnfläche mindestens 2 EW und über 60m² mindestens 4 EW einzutragen)

Anzahl der Wohneinheiten:

_____ Wohneinheit(en) bis 60 m² mit _____ Personen entspricht _____ EW

_____ Wohneinheit(en) über 60 m² mit _____ Personen entspricht _____ EW

Gewerbebetrieb: _____ Vorbehandlungsanlage: _____

Anzahl der Beschäftigten: _____ Personen entspricht _____ EW

Gesamt: _____ EW

Folgende Unterlagen habe ich in einfacher Ausfertigung beigelegt:

- Lagepläne mit maßstäblich eingezeichneten Abwasseranlagen und Einleitstellen, M 1:500
- Übersichtsplan, M 1:25.000
- Ausführungszeichnung der Kleinkläranlage (aus allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung), bei Nachrüstätzen zulässig: Ausführungszeichnung der Klärgrube
- Übereinstimmungserklärung der nachrüstenden Firma

Zusätzlich bei Einleitung in das Grundwasser:

- Bemessung der Versickerung nach DIN 4261-5, Stand 2012-10, soweit nicht eine bestehende Anlage genutzt wird

Zu jederzeitiger behördlicher Überwachung der Kleinkläranlage halte ich:

- die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung,
- das Betriebstagebuch,
- das Protokoll der Dichtheitsprüfung
- und die Bescheinigung über die Einweisung in die Betriebsführung der Kläranlage

bereit.

Mir ist bekannt, dass ich für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlage gemäß der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verantwortlich bin.

Ort Datum

Unterschrift